

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKL2-A-075/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-Plan-

E-Mail: jagd-agrar.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Gisela Hecher

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

35635

09. Juli 2019

Betrifft

Stadtgemeinde Gloggnitz, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 826/14, KG Stuppach, Stadtgemeinde Gloggnitz, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 826/14, KG Stuppach, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerblanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Die Verordnung tritt mit Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gloggnitz, z. H. der Frau Bürgermeister, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
2. Gemeinde Altendorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 50, 2632 Altendorf
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Gemeinde Buchbach, z. H. der Frau Bürgermeister, Buchbacher Straße 75, 2630 Buchbach
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
4. Gemeinde Bürg-Vöstenhof, z. H. des Bürgermeisters, Bürg 62, 2630 Bürg
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

5. Gemeinde Enzenreith, z. H. des Bürgermeisters, Enzenreither Straße 100, 2640 Enzenreith
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
6. Marktgemeinde Grafenbach-St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Ernst Gruber-Straße 1, 2632 Grafenbach
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
7. Gemeinde Prigglitz, z. H. des Bürgermeisters, Prigglitz 39, 2640 Prigglitz
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
8. Gemeinde Raach am Hochgebirge, z. H. des Bürgermeisters, Raach am Hochgebirge 39, 2640 Raach am Hochgebirge
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
9. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
10. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
zur Kenntnis
11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
12. Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triesterstraße 14, 2620 Neunkirchen
zur Kenntnis
13. Polizeiinspektion Neunkirchen, Urbangasse 8, 2620 Neunkirchen
zur Kenntnis
14. Polizeiinspektion Gloggnitz, Wiener Straße 2, 2640 Gloggnitz
zur Kenntnis
15. Polizeiinspektion Ternitz, Franz Samwaldstraße 123, 2630 Ternitz
16. Herrn Feuerbrandsachverständigen Dipl.-Ing. Günther Kodym, p.A. Fachschule Warth Aichhof 1, 2831 Warth
zur Kenntnis

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G r a b n e r - F r i t z